

---

**Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden  
vom 18.03.2021**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 24, 2021 S. 262 / in Kraft ab 02.04.2021)

**in der Fassung vom 13.06.2024**

(Amtsblatt Stadt Emden vom 21.06.2024, Nr. 24, S. 102 / in Kraft seit 22.06.2024)

Auf Grund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13. Juni 2024 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode**

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlamentes getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlperiode des Jugendparlamentes beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlamentes. Das neue Jugendparlament soll innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt werden.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlamentes während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Verliert ein Mitglied durch Wegzug das Wahlrecht, so verliert es seinen Sitz im Jugendparlament.
4. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
5. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.
6. Zur Wahl aufstellen lassen dürfen sich alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.

**§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, die aufgeteilt werden müssen.

**§ 3 Wahltag und Wahlzeit**

1. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen bekannt.

2. Die Wahlzeit beginnt am Wahntag in der Regel um 8:00 Uhr und endet am selben Tag um 18:00 Uhr. Änderungen werden in Abstimmung mit dem JuPa vom Wahlvorstand festgelegt.

#### **§ 4 Wahlvorschläge**

1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahntag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
2. Zur Wahl sind Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.
4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahntag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen.
5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter [www.emden.de](http://www.emden.de).
6. Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule oder Ausbildungsberuf und Alter auf dem Stimmzettel.
7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

#### **§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden.

## **§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Die Benachrichtigung soll
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten,
  2. das Datum der Wahl und
  3. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,enthalten.
3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

## **§ 7 Wahlausschuss**

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachdienstes Verwaltungsdienste (FD 210), einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport (FB 600) und der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Emden (JAV). Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
3. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig.
5. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung bekannt gemacht.
6. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

### **§ 8 Wahlbekanntmachung**

Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahltages und die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale bekanntzumachen.

### **§ 9 Wahlergebnis**

Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben gültigen Stimmen

fest.

### **§ 10 Wahleinspruchsfrist**

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden

### **§ 11 Experimentierklausel**

Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

### **§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.